



# Schützengilde Varl e. V.

gegründet 1929 - [www.schuetzengilde-varl.de](http://www.schuetzengilde-varl.de)

## Geschäftsordnung

Stand: Dezember 2019

### § 1 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich die Geschäftsordnung gemäß § 10 der Satzung der Schützengilde Varl e. V. Änderungen und Ergänzungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Regelungen in der Satzung haben höheren Rang als die dieser Geschäftsordnung.

### § 2 Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand mit Stellvertretern, dem engeren Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand obliegt die Zuständigkeit, Beschlüsse im Sinne des § 6 der Satzung der Schützengilde Varl zu beschließen. Alle Mitglieder haben dabei das Auskunftsrecht zu den getroffenen Beschlüssen.

Organe des Vereines sind gemäß Satzung

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der engere Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Zu a): Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein in geschäftlichen Dingen allein vertreten.

Im Verhältnis zum Verein ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden. Im übrigen ist der geschäftsführende Vorstand eigenverantwortlich für die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte zuständig.

Zu b): Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand einschließlich Stellvertreter und den Leitern der einzelnen Vereinsgruppen.

Zu diesen Leitern gehören der Batallionsadjutant und sein Stellvertreter, die Kompanieleiter der ersten und zweiten Kompanie, der Damenkompanie, der Jungschützenkompanie und der Alten Garde, der Leiter der Schießgruppe, der Leiter der Bogensportgruppe, der Leiter des Spielmannszuges, der Leiter des Kanonenzuges sowie die Majestäten. Der Bataillonsadjutant ist zugleich zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der engere Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen. Er bereitet insbesondere die Mitgliederversammlungen vor und steht dem geschäftsführenden Vorstand bei allen wichtigen Entscheidungen mit Rat und Tat zur Seite. Er wird einberufen, so oft die Lage des Vereins es erfordert.

Zu c) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder des Offizierskorps einschließlich der Kompaniefeldwebel. Der erweiterte Vorstand wird einberufen, so oft die Lage es erfordert. Er ist insbesondere für die Organisation und Ausgestaltung des jährlich durchzuführenden Schützenfestes verantwortlich.

Zu d) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig zweimal im Jahr statt. Hierzu zählen die Halbjahresversammlung im Sommer und die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) im Winter.

Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen. Die Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzusehen und liegt bei der Versammlung aus. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Vorstandsgremien mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Beratung und Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen:

- a) Die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- f) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll.

### **§ 3 Aktivgruppen**

Die Aktivgruppen Schießclub, Bogensportgruppe, Spielmannszug und Kanonenzug dürfen autark handeln. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt dabei eine Beobachtungs- bzw. Fürsorgepflicht, nach Ermessen der handelsüblichen Gepflogenheiten.

### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Beitragspflichtig sind nur ordentliche Mitglieder.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von 35,00 EUR.

Die Aktivgruppen können über den Vereinsbeitrag weitere eigene Beitrags- und Kostenregelungen haben.

### **§ 5 Jahresveranstaltungen**

Umfang, Art und Termine der Jahresveranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung bzw. von den einzelnen Vorstandsgremien festgelegt.

Das Schützenfest findet grundsätzlich am Wochenende nach Himmelfahrt statt. Die stattfindenden Sommerfeste sind auszuschreiben. Die Bedingungen für die Ausschreibung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Königsschießen wird in Form eines Adlerschießens auf dem Festplatz durchgeführt. Zur Teilnahme am Königsschießen der Altschützen sind alle Mitglieder berechtigt, die mindestens 30 Jahre alt oder verheiratet sind. Außerdem können nur diejenigen Mitglieder die Königswürde erringen, die mindestens an einem Schützenausmarsch teilgenommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur Teilnahme am Königsschießen der Jungschützen sind alle ledigen Mitglieder vom 16. bis zum 30. Lebensjahr berechtigt. Verheiratete Mitglieder haben bis zum 30. Lebensjahr die Wahl, entweder bei den Jungschützen oder bei den Altschützen mitzuschießen.

Scheidet einer der Schützenkönige während seiner Amtszeit durch Tod, Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, wird er durch den Schützen vertreten, der den vorletzten Schuss abgegeben hat.

Weitere Verfahrensrichtlinien des Königsschießens sowie der übrigen Zeremonien werden von den Vorstandsgremien festgelegt.

### **§ 6 Datenschutzrichtlinie**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit

- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Website.

- 4) Im Verhältnis der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit in Schützenverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an zuständige Stellen nach Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten des Vereins und/oder den geschäftsführenden Vorstand der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Website.

- 5) Gegebenenfalls werden aus Anlass von Ehrungen, besonderen Veranstaltungen oder ähnlichen Gelegenheiten von Mitgliedern folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine

gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO (insbesondere §§ 34, 35 BDSG und Art. 15 EU-DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Rahden, den 14. Dezember 2019